



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Maria Loidl
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
GR/9100ö/2024/08

Protokoll

über die Sitzung:

Gemeinderat

am Mittwoch, dem 23. Oktober 2024, Beginn: 9.00 Uhr
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(8. Sitzung des Jahres und 4. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Orhan Dönmez	SPÖ
	Mag. Michaela Fischer	SPÖ
	Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Folasade Esther Soyoye	SPÖ
	Gabriele Venditto-Wagner	SPÖ
	Mag. (FH) Hermann Wielandner	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Roberta Jelinek	KPÖ PLUS
	Daniel Käfer	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Nicola Korntner	KPÖ PLUS
	Klaudius May	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Sara Sturany	KPÖ PLUS
	Martina Thaler	KPÖ PLUS
	Peter Weiss	KPÖ PLUS

Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
Christina Dorner, LL.M.oec.	ÖVP
Monika Maria Eibl	ÖVP
Mag. Delfa Kosic	ÖVP
Dr. Florian Kreibich	ÖVP
Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Anna Schiester, MA	GRÜNE
Mag. Dzana Schütter	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Paul Dürnberger	FPÖ
Erwin Enzinger	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Mag. rer. soc. oec. Lukas Rupsch	NEOS

Beurlaubt: GR Sabine Gabath (Vertretung durch GR Folasade Esther Soyoye)

Entschuldigt: Peter Radauer	ÖVP
Lukas Bernitz	GRÜNE
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Vom Amt: MDion.: MD Dr. Tischler, Mag. Mayr; Abt. 3: Mag. Pfeifenberger;
Abt. 4: Mag. Molnar; Abt. 5: DI Dr. Schmidbauer; Abt. 6 BD DI Schrank;
Abt. 7: Mag. Kritzer, MBA Bakk;
PV: Herr Linecker;
Info -Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin und auf die Übertragung der Sitzung in Gebärdensprache.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18.9.2024 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

- | | |
|---|-------------|
| Radstreifen in der Eberhard Fugger Straße
(§22/2024/081) (GR Mag. rer.soc.oec Rupsch) | (Beilage 1) |
| Live in Salzburg (Lis)
(§22/2024/082) (GR Mag. rer.soc.oec Rupsch) | (Beilage 2) |
| Transparenz-Webseite
(§22/2024/083) (GR Mag. rer.soc.oec Rupsch) | (Beilage 3) |
| Einführung Windelgutschein
(§22/2024/084) (GRte Bernitz, Mag. Haller) | (Beilage 4) |
| Bodenmarkierungen Radweg Michael-Pacher-Straße
(§22/2024/085) (GR Mag. Kosic) | (Beilage 5) |

500 Jahre Bürger- und Bauernaufstand – Beitrag der Stadt zum Salzburger Jubiläumsjahr 2025

(§22/2024/086) (GR May)

(Beilage 6)

Sicherer Schulweg auch für die Mittelschule Lehen

(§22/2024/087) (GR Weiss)

(Beilage 7)

Bewegungsinsel Badeseesee Lieferung

(§22/2024/088) (GR Plank)

(Beilage 8)

Aufnahme Aktiv:Karte in Preislisten Eisarena im Volksgarten

(§22/2024/089) (GR Korntner)

(Beilage 9)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

Aktuelles Thema

„Kann der S-Link das Verkehrsproblem in der Stadt Salzburg lösen?“

(Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 1)

MD/00/42182/2024/005

I.) Abänderung des Anhanges zur GGO insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen

II.) Abänderung des § 8 MGO 2007 hinsichtlich der Wertgrenze

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I

(Gemeinderatsgeschäftsordnung)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2024 (Amtsblatt Nr 80/2024) mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 dahingehend abgeändert, dass der gesamte Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung wie folgt neu lautet:

ANHANG

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:

0.1. Abschluss von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 300.000 €;

0.2. Abschluss von Versicherungsverträgen;

0.3. Abschluss von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;

0.4. Abschluss von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 80.000 €;

0.5. Ausstellung von Lösungsquittungen;

0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;

0.7. Ausführung bzw Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;

0.8. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 500.000 €;

0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;

- 0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 5.2.5. gegeben ist;
- 0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;
- 0.13. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;
- 0.14. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;
- 0.15. Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 14.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;
- 0.16. folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:
- 0.16.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 30.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
- 0.16.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 20.000 €;
- 0.16.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
- 0.16.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
- 0.17. Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 2.2.2. oder 4.2.11. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m², Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m² bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;
- 0.18. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
- 0.19. Abschluss von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
- 0.20. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;
- 0.21. Genehmigung von Virements bis 50.000 €;
- 0.22. Abschluss von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 300.000 €;
- 0.23. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;
- 0.24. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klageeinbringung oä);
- 0.25. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009;
- 0.26. Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres;
- 0.27. Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehal-

tung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen);

0.28. Zuweisung aller Bestandsmietwohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstäusche;

0.29. Vergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg;

0.30. Sondervergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg in besonders berücksichtigungswürdigen (zB humanitären) Ausnahmefällen auf einstimmigen Vorschlag des Sachverständigenteams der Seniorenberatung.

Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements, Kontoeröffnungen und Kontoberichtigungen erteilten Ermächtigungen stehen im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.

STADTSENAT (1)

1.1. Wirkungskreis:

Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Beschlussfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist.

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:

Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;

Graberhaltungsverpflichtungen;

Stiftungen und Fonds;

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;

Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;

Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;

Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);

Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;

Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

1.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluss von Verträgen, Beschlussfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 4.400.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 300.000 € übersteigt;

1.2.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 200.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;

1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 160.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird;

1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

1.2.5. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 800.000 €;

- 1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;
- 1.2.7. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erklärung gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes;
- 1.2.8. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 60.000 € nicht übersteigt;
- 1.2.9. bescheidmäßige Erledigungen sowie Bedarfsplanung nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- 1.2.10. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 1.2.11. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw Umwandlung ihrer Eigenschaft);
- 1.2.12. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
- 1.2.13. Genehmigung von Virements von mehr als 50.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 50.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.21. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;
- 1.2.14. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuss beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
- 1.2.15. Bewilligung von Subventionen bis 1.500.000 €;
- 1.2.16. Beschlussfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 65 Abs 1 ROG 2009);
- 1.2.17. Erlassung, Verlängerung bzw Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
- 1.2.18. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“);
- 1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen);
- 1.2.20. Planungsziele für Raumordnungsvereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009.

KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)

2.1. Wirkungskreis:

Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).

Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.

Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissensrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Büchereiwesen und Bibliotheken.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.

Mitwirkung in den Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere der Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von städtischen Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen und städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.

2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;

2.2.2. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;

2.2.3. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;

2.2.4. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;

2.2.5. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 1.500.000 €;

2.2.6. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

SOZIALAUSSCHUSS (3)

3.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen, sowie Förderung diversitätsspezifischer Vorhaben und Projekte.

Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend.

Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung).

Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser).

Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.

3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;

3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 1.500.000 €.

BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4)

(„Bau- und Wohnungsausschuss“)

4.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen, Schutzwasserbau, gewässerökologische Maßnahmen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen; Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes.

Einräumung von Dienstbarkeiten.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 800.000 €;

4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 1.500.000 €; hiezu gehören ua auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;

4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Verkehr, fließender und ruhender Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;

4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;

4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 800.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;

4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;

4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;

4.2.8. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.28. gegeben ist;

4.2.9. Vierteljährliche Mitteilung über erfolgte Zuweisungen aller Wohnungen gemäß Punkt 0.28.;

4.2.10. Genehmigung des Vergabekonzeptes für neugebaute Mietwohnungen;

4.2.11. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;

4.2.12. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;

4.2.13. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 160.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.12. gegeben ist;

4.2.14. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 20.000 € jährlich nicht übersteigt;

4.2.15. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;

4.2.16. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 5 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten;

4.2.17. Einräumung von Dienstbarkeiten.

PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5)

(„Planungsausschuss“)

5.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte), sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

5.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;

5.2.2. städtebauliche Rahmenbedingungen;

5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;

5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);

5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);

5.2.6. Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs 2 ROG 2009;

5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);

- 5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs 4 ROG 2009;
- 5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

KONTROLLAUSSCHUSS (6)

6.1. Wirkungsbereich:

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs 4 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;

6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;

6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten, über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommener Prüfungen des Kontrollamtes.

Artikel II

(MGO 2007)

Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 wie folgt abgeändert:

In § 8 Abs 3 wird der Betrag von „150.000 €“ durch den Betrag von „300.000 €“ ersetzt.“

Es steht weiterhin der geänderte Hauptantrag der Berichterstatterin eingebracht im Stadtse-
nat am 7.10.2024.

Geänderter Hauptantrag; I.) Abänderung des Anhanges zur GGO insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen II.) Abänderung des § 8 MGO 2007 hinsichtlich der Wertgrenze;

(MD/00/42182/2024/005)

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Amtsvorschlag mit folgenden Änderungen beschließen:

3.1. Wirkungsbereich Sozialausschuss

Ergänzung der Wortfolge:

„...Förderung diversitäts- **und frauenspezifischer** Vorhaben und Projekte.“

4.1. Wirkungsbereich Bau- und Wohnungsausschuss

Streichung der Wortfolge „*Einräumung von Dienstbarkeiten*“ mit dem Hinweis auf Punkt

0.1., wonach sich die Beschlussfassung nach den Wertgrenzen richtet. (Beilage 11)

Es steht ebenso die Ergänzung von GR Mag. Haller zum geänderten Hauptantrag der SPÖ, gestellt im Stadtse-
nat am 7.10.2024, dass auch bei Punkt 4.2.17 die Streichung der Wort-
folge „*Einräumung von Dienstbarkeiten*“ mit dem Hinweis auf Punkt 0.1.

GR Mag. Kosic hält für das Protokoll fest, dass die ÖVP sich nicht gegen effizientes Arbeiten ausspreche und man sei für die Anhebung der Wertgrenzen. Den anderen Punkten der Änderung der GGO, vor allem der Änderung der Wohnungsvergaben, könne die ÖVP nicht zustimmen.

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der MD/00 vom 12.8.2024 den Antrag auf Zus-
timmung zum geänderten Hauptantrag der SPÖ mit der Ergänzung der BL.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Klaudius May (TOP 2)

MD/02/12131/2024/027

Erhöhung der Essensbeiträge für Bedienstete
ohne Kantine bei der Dienststelle

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Beiträge der Stadt als Dienstgeberin zur Mittagsverpflegung der Bediensteten des Archives und der Verkehrslichtsignalanlagen für das Lokal Schmankerl der Soziale Arbeit gGmbH Glockengasse 10 und der Bediensteten in den Amtsgebäuden Rathaus und Imhofstöckl in der Kantine des Amtes der Landesregierung in der Kaigasse werden mit 1.1.2025 von € 2,50 auf € 3,50 erhöht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 19.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 3)

01/02/51800/2024/005

Amtsbericht

Volksbefragung am 10. November 2024 mit dem Wortlaut:
„Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Anlässlich der Volksbefragung am 10. November 2024, mit dem Wortlaut „Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“ wird in Anbetracht der Bedeutung der Tätigkeit der Beisitzer und Ersatzbeisitzer die Tagesgebühr von € 17,20 auf € 100,- bzw. die halbtägige Gebühr von € 8,60 auf € 50,- erhöht. Der Zusatzaufwand hierfür beläuft sich auf € 13.600,-. Der Gesamtaufwand beträgt somit rund € 15.500,- Die Bedeckung des Gesamtaufwandes in Höhe von rund € 15.500,- erfolgt unter der Voranschlagstelle 1.02300.728070.5 - Entgelte für sonstige Leistungen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/02 vom 9.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 4)

03/00/16536/2023/008

Ermäßigte Tarife in Tageszentren für pflegebedürftige
Senior:innen mit der Aktiv:Karte und Aktiv:KartePLUS

Amtsvorschlag:

„1. Die Einführung eines Aktiv:Karten-Tarifs in Höhe von € 5,00 pro Besuchstag gedeckelt mit maximal 5 Plätzen pro Organisation und Besuchstag wird genehmigt.

2. Das Österreichische Rote Kreuz – Landesverband Salzburg erhält für die maximal zu erwartenden Einnahmeausfällen für das Jahr 2024 eine zusätzliche Förderung iHv. €10.615,00 zu Lasten der VASSt 1.42200.757000 – Tagesheimstätten – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

3. Das Diakoniewerk Salzburg – Rechtsträger Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen erhält für die maximal zu erwartenden Einnahmeausfällen für das Jahr 2024 eine zusätzliche Förderung iHv. €°10.615,00 zu Lasten der VAST 1.42200.757000 – Tagesheimstätten – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 19.8.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Mag. Dzana Schütter (TOP 5)

03/00/16536/2023/010

Amtsbericht:

Verknüpfung der jährlichen Weihnachtsgutscheinaktion mit den Aktiv:Karten

Amtsvorschlag:

„1. Die unmittelbare und antragslose Vergabe von jährlichen Weihnachtsgutscheinen in Punkt 3 aufgelisteten vier Zielgruppen wird genehmigt.

2. Der postalische Versand der Sodexo-Gutscheine erfolgt mittels Einschreiben. Die Verrechnung erfolgt über die VAST 1.400000.630000.9.

3. Der Wert der Gutscheine wird pro Zielgruppe der Höhe nach wie folgt genehmigt: (1) Alleinerziehende/Familien und (2) Pflegeeltern pro Haushalt mit € 100,00 sowie (3) Ausgleichszulagenbeziehende und (4) Kinder und Jugendliche in laufender Betreuung der MA 3/02, deren Eltern über keine gültige Aktiv:Karte oder Aktiv:KartePLUS verfügen mit € 30,00.

4. Die Verrechnung der sich unter Punkt 4 dargelegten Aufwendungen erfolgt auf der VAST 1.42900.768000.2.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 10.10.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 6)

04/00/12565/2024/037

Voranschlag 2025

Der beiliegende Budgetentwurf des Jahres 2025 wird auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichtes dem Gemeinderat mit dem Antrag auf Zuweisung an die zuständigen Organe zur Beratung und Antragstellung vorgelegt.

Im Sinne des Amtsvorschlags der Abt. 4/00 vom 15.10.2024 stellt der Berichterstatter den Antrag auf Zuweisung des Voranschlags 2025 an den Stadtsenat zu Budgetberatungen.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Mag. rer. soc. oec Rupsch

(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 7)

04/00/32631/1998/077

JBS2 GmbH & Co KG (FN 577353z)

Baurechtsliegenschaft Josef-Brandstätter-Straße 2a und 2b

Gst 2579/17 KG Lieferung und Gst 499/575 KG Itzling

Antrag um Verlängerung des Baurechtes

Der Stadtsenat möge gem. Punkt 1.2.1. des Anhangs zur GGO beschließen, dass dem Antrag der JBS2 GmbH & Co KG um Verlängerung des im Amtsbericht angeführten Baurechtes um eine Dauer von 40 Jahren, somit bis ins Jahre 2086, unter Einhaltung der im Amtsbericht angeführten Bedingungen zugestimmt wird und auf dieser Grundlage die entsprechenden Verträge abgeschlossen werden können.

GR Dürnberger bringt für die FPÖ folgenden Gegenantrag ein:

Gegenantrag FPO zu AB Zl. 04/00/32631/1998/077:

JBS2 GmbH & Co KG (FN 5773532)

Baurechtsliegenschaft Josef - Brandstätter- Straße

2a und 2b Gst 2579/17 KG Lieferung und

Gst 499/575 KG Itzling

Antrag um Verlängerung des Baurechtes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Der vorliegende Amtsbericht geht zurück zum Amt. Das zuständige Amt wird beauftragt, die im AB vorliegenden Konditionen neuerlich für die Stadt Salzburg zu optimieren. (Beilage 18)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 2.8.2024.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der FPÖ

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der FPÖ und KPÖ PLUS

Über den Antrag des Berichterstatters:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der KPÖ PLUS, Bürgerliste und FPÖ

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 8)

04/00/41607/2023/023

Ablösung des BKF-WEB/R+ und Abgabensystems

durch Neueinführung eines ERP-Systems

im Finanzbereich – Grundsatzbeschluss

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Eine grundsätzliche Kenntnisanahme des vorliegenden Amtsberichts.
2. Den sukzessiven Ersatz der bestehenden Lösung „BKF-WEB/R+ und Abgabensystems“ durch eine standardisierte Software-Lösung aus den beschriebenen Gründen wird zugestimmt.
3. Zur Umsetzung wird ein mehrstufiger und mehrjähriger Prozess gestartet.
 - a. Im ersten Schritt erfolgt eine Genehmigung zur Durchführung der Erhebung der User-Stories und Definition von Soll-Prozessen (im Jahr 2025)
 - b. Im Anschluss erfolgt das Ausschreibungsverfahren (im Jahr 2025/2026)
4. Der Stadtsenat ist über die laufenden Aktivitäten zu informieren.
5. Die Kosten sind in den jeweiligen Voranschlägen zu veranschlagen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 23.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 9)

04/03/55417/2024/002

1. Allgemeine Nächtigungsabgabe für Fremdenbeherbergung,
2. Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen;

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

1.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg befürwortet die Erlassung einer Verordnung durch den Herrn Bürgermeister über die Ausschreibung einer allgemeinen Nächtigungsabgabe im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg in Höhe von € 3,00 gemäß den Bestimmungen nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG ab 1. Mai 2025. Die Verordnung beinhaltet auch das Gebiet des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt.

2.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg befürwortet die Erlassung einer Verordnung durch den Herrn Bürgermeister über die Ausschreibung einer besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen gemäß den Bestimmungen nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG ab 1. Jänner 2026 mit den nachfolgenden Beträgen:

Ferienwohnung Multiplikator besondere
Wohnnutzfläche von: (x 2,30 €) Nächtigungsabgabe
mehr als 130 m² 380 fache € 874,-
mehr als 100 m² 360 fache € 828,-
mehr als 70 m² 300 fache € 690,-
mehr als 40 m² 260 fache € 598,-
bis einschließlich 40 m² 200 fache € 460,-
dauernd abgestellter Wohnwagen 130 fache € 299,-

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/03 vom 10.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. rer soc. oec. Rupsch

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 10)

04/03/55467/2024/002

Vergnügungssteuerordnung, Aufhebung;

Amtsvorschlag:

"Die Vergnügungssteuerordnung 2000, Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr 22/1999, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, Amtsblatt Nr 24/2009 wird mit Wirksamkeit 1.1.2025 aufgehoben."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/03 vom 10.10.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Klaudius May (TOP 11)

05/03/30367/2024/008

Bebauungsplan der Grundstufe "FORENSIK - 1 / G1"

Teilfläche des Gst. 22/1, KG Maxglan

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe "FORENSIK - 1 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 für eine Teilfläche des Gst. 22/1, KG Maxglan, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 10.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 12)

05/03/55101/2023/016

Bebauungsplan der Grundstufe

"LIEFERINGER HAUPTSTRASSE - 1 / G1",

Bereich Gst. 965/3, 965/8, 965/19 und

965/20, alle KG Lieferung II;

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „LIEFERINGER HAUPTSTRASSE - 1 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 für den Bereich Gst. 965/3, 965/8, 965/19 und 965/20, alle KG Lieferung II, beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 25.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Mag. Robert Altbauer (TOP 13)

05/03/73086/2023/014

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bereich Ferdinand-Hanusch-Platz 1

Gst 435 KG Salzburg

Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan
durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Ferdinand-Hanusch-Platz 1, Gst 435 KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 17.9.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 25)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 14)

07/00/13654/2024/017

Tarife Krematorium Salzburg

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Die Tarife für das Krematorium Salzburg ab dem 12.10.2024.

Brutto=Netto (in EUR)

Einäscherungen	420,00
Einäscherung Särge bis 130 cm und Sozialkremationen	225,00
Einäscherung Zuschlag ab 160 kg	175,00
Einäscherung Kinder bis zum 14. Lebensjahr	100,00
Benützung der Zeremonienhalle	182,92
Benutzung des Familienverabschiedungsraums	67,08
Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum (Tarif pro Tag)	40,00
Tieftemperatur Kühlraum	77,50
Aufbewahrung einer Urne	10,00
Verkauf Aschenkapsel	20,00
Umfüllen Urne	35,00
Benützung der Musikanlage	26,17

GR Dürnberger bringt erneut den folgenden Gegenantrag der FPÖ, eingebracht im Stadtse-
nat am 21.10.2024, ein:

Gegenantrag FPÖ zu AB Zl. 07/00/13654/2024/017:

Tarife Krematorium Salzburg

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Die Tarife für das Krematorium Salzburg ab dem 12. 10.2024.

Brutto=Netto (in EUR)

Einäscherungen	€ 420,00
Einäscherung Särge bis 130 cm und Sozialkremationen	€ 225,00
Einäscherung Zuschlag ab 160 kg	€ 175,00
Einäscherung Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit	€ 0,00
Benützung der Zeremonienhalle	€ 182,92
Benutzung des Familienverabschiedungsraums	€ 0,00
Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum (Tarif pro Tag)	€ 40,00
Tieftemperatur Kühlraum	€ 77,50
Aufbewahrung einer Urne	€ 10,00
Verkauf Aschenkapsel	€ 20,00
Umfüllen Urne	€ 35,00
Benützung der Musikanlage	€ 0,00

(Beilage 26)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/00
vom 30.9.2024.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der FPÖ:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der FPÖ

Über den Amtsvorschlag:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 27)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 15)

07/02/54102/2024/001

Friedhofsgebührenordnung 2025

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Friedhofsgebührenordnung 2025 sowie die in der Beilage
B enthaltenen Friedhofsentgelte 2025 werden zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.1.2025 bewirkten gebühren- und entgeltpflichtigen Vorgänge.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/02 vom 2.8.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 28)

Ende der Sitzung: 11.16 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 2 Stunden 16 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 15